

Bekanntmachung

Bereitstellungsdatum:
26. April 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Ibbenbüren.

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in ein Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses am Tag der Kommunalwahl am

Sonntag, den 14. September 2025

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in ein Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Ibbenbüren am 14. September 2025

auf.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsausschusses sind

spätestens bis zum 7. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Ibbenbüren, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist, d. h. Wahlvorschläge, die nach dem 7. Juli 2025, 18.00 Uhr eingehen, sind ungültig.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl.IS.3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet
- oder
- die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 Wahlordnung für die Wahl der direkt in ein Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ibbenbüren, die

- am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Ibbenbüren ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerbungen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede/r Wahlberechtigte sowie jeder Bürger und jede Bürgerin der Stadt Ibbenbüren benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und für Einzelbewerbungen können Stellvertretungen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerbung tritt. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, tritt der/die Listennächste an die Stelle. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbungen kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerbungen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin muss von diesem/dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet sein und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein.

Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

5. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden kostenlos zur Verfügung gestellt und können beim Wahlamt der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren oder per E-Mail an wahlen@ibbenbueren.de angefordert werden. Das Wahlamt steht auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und ist telefonisch unter der Rufnummer 05451 931 3200 während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar.

Ibbenbüren, 25.04.2025

Stadt Ibbenbüren
Der Wahlleiter

gez. Burlage